



**Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision (Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf)  
Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf**

**A. Ausgangslage**

**1. Allgemeines**

Das Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) wurde 2012 vom Kantonsrat verabschiedet und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien stellt die öffentliche Verwaltung vor zahlreiche Herausforderungen, die eine Koordination und Kooperation auf mehreren Ebenen erfordern. Diesem Zweck dient das eGovG. Es fördert die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden durch eine gemeinsame eGovernment- und Informatik-Strategie (nachfolgend Strategie) und bildet die organisationsrechtliche Grundlage für die Führung eines gemeinsamen Informatikbetriebs. Die Grundsätze und Zielsetzungen des Gesetzes wurden anlässlich der Teilrevision 2019 ([eGovG Rev 19](#)) bestätigt.

Die Ziele, Prioritäten und Grundsätze für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in Kanton und Gemeinden sowie der Informatik-Grundbedarf (nachfolgend Grundbedarf) werden in der Strategie konkretisiert bzw. detailliert geregelt. Die Strategie steuert die Entwicklung der Informatik von Kanton und Gemeinden. Sie wird von der Informatikstrategie-Kommission (ISK) als gemeinsamem Organ von Kanton und Gemeinden vorbereitet und Kanton und Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt. Die aktuell gültige Strategie wurde im Juni 2021 von Kanton und Gemeinden genehmigt ([eGovernment- und Informatikstrategie 2021](#)).

Die Koordination und Kooperation betreffend Einsatz von Informations- und Kommunikationsmitteln ist Teil der unabdingbaren digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltungen. Diese umfasst nebst der Digitalisierung der Datenverarbeitung und das Zurverfügungstellen der technischen Hilfsmittel die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes für die Bevölkerung, die Koordination und Optimierung verwaltungsinterner Prozesse, den Ausbau der digitalen Kompetenzen sowohl bei den Mitarbeitenden als auch bei den Kunden und die Förderung der Kultur für den digitalen Wandel. Ein Grundstein der digitalen Transformation ist die Vereinheitlichung bzw. Standardisierung der Informations- und Kommunikationsmittel der involvierten Organisationseinheiten. Der Regierungsrat wird im Jahr 2024 das weitere Vorgehen betreffend digitale Transformation festlegen und die notwendigen Rahmenbedingungen in Sinne der Prüfung und Anpassungen bestehender sowie der Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen evaluieren.



## 2. Handlungsbedarf

Am 25. Mai 2021 reichte die FDP-Fraktion eine Motion betreffend «eGovG/ARI-SVAR» ein. Die Motion hatte zum Ziel, den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) vom Geltungsbereich des Art. 2 eGovG auszunehmen. Die Motion wurde auf Antrag des Regierungsrates in ein Postulat umgewandelt und für erheblich erklärt. Im Bericht und Antrag an den Kantonsrat kam der Regierungsrat zum Schluss, dass eine Ausnahme für den SVAR vom Geltungsbereich des eGovG zurzeit weder sinnvoll noch zielführend sei und dass er eine diesbezügliche Anpassung des eGovG ablehne. Eine Befreiung des SVAR von der Bezugspflicht des Grundbedarfs nach Art. 5 eGovG komme für den Regierungsrat aber bei einem ausgewiesenen und konkreten Handlungsbedarf infrage. Der Kantonsrat nahm an seiner Sitzung vom 12. Juni 2023 von der Berichterstattung Kenntnis und schrieb das Postulat ab ([Postulat der FDP-Fraktion](#)).

Um Ausnahmen vom Pflichtbezug des Grundbedarfs nach Art. 5 eGovG gewähren zu können, bedarf es einer Anpassung des eGovG bzw. einer Delegationsnorm, wer unter welchen Bedingungen solche Ausnahmen sprechen kann.

## B. Erwägungen

### 1. Gesetzliche Grundlage

Das eGovG und die Strategie verfolgen das Ziel, die Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Informatik mit einheitlichen, homogenen Lösungen (Standardisierung) zu gewährleisten, um sowohl den Erwartungen der Bevölkerung als auch den Anforderungen und übergeordneten Vorgaben Folge leisten zu können.

Das eGovG regelt hauptsächlich die organisationsrechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton im Informatikbereich. Die Pflicht zum Bezug des Grundbedarfs bei der AR Informatik AG (ARI) wird in Art. 5 eGovG festgehalten. Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Mit der Teilrevision 2019 wurde die Kompetenz zur Bestimmung des Grundbedarfs der ISK übertragen. Grund dafür war bzw. ist die sich im Laufe der Zeit ändernden Bedürfnisse und Vorgaben. Mit der Genehmigung der Strategie durch Kanton und Gemeinden wird der Grundbedarf jeweils verbindlich für die Dauer einer Strategieperiode festgelegt.

Bei der Einführung des eGovG per 1. Januar 2013 hielt Art. 5 Abs. 3 fest, dass die ISK in begründeten Fällen über Ausnahmen für selbständige Anstalten und die Schulen entscheiden könne. Aufgrund der fehlenden Entscheidungskompetenz der ISK und weiterer organisationsrechtlicher Schwierigkeiten sowie der Erkenntnis, dass für die Weiterentwicklung der Digitalisierung eine einheitliche Basisinfrastruktur für sämtliche Organisationseinheiten des Kantons und auch der Gemeinden zur Anwendung gelangen muss, wurde diese Bestimmung mit der Teilrevision 2019 aufgehoben.

In einem Bereich mit Auswirkungen auf alle anderen von der Bezugspflicht betroffenen Organisationseinheiten sollten die zuständigen politischen Gremien unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen der involvierten Parteien den Entscheid fällen. Bei Ausnahmen vom Pflichtbezug betreffend kantonaler selbständiger Anstalten ist dies der Regierungsrat.



## 2. Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 5 eGovG

Art. 5 eGovG soll durch einen Absatz 5 ergänzt werden. Dieser legt fest, unter welchen Bedingungen der Regierungsrat die Bezugsverpflichtung einzelner selbständiger Anstalten ganz oder teilweise aufheben kann.

Die Zulassung einer Befreiung von der Bezugspflicht des Grundbedarfs beim gemeinsamen Informatikbetrieb hat unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher involvierter Parteien zu erfolgen. Eine solche einseitige Änderung hat, nicht zuletzt in Hinblick auf eine gute Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden als Eigentümer und Nutzer, unter Abwägung der rechtlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Konsequenzen zu erfolgen. Ein Ziel des eGovG, nebst der Standardisierung des Grundbedarfs als Voraussetzung für die digitale Transformation, ist die Erreichung von Synergien und Skaleneffekten durch eine möglichst grosse Beteiligung aller öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger von Appenzell Ausserrhoden. Damit können die Kosten reduziert werden.

Als Voraussetzung für eine Befreiung von der Bezugspflicht des Grundbedarfs für kantonale selbständige Anstalten wird deshalb verlangt, dass eine Befreiung für die Zusammenarbeit mit nicht dem eGovG unterstellten Organisationen erforderlich ist. Dabei handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung, die restriktiv anzuwenden ist. Eine Befreiung von der Bezugspflicht für den Grundbedarf kommt vor diesem Hintergrund nur in einem sehr beschränkten Rahmen nach einer sorgfältigen Interessenabwägung bzw. bei einem übergeordneten politischen Interesse zum Tragen.

Der Regierungsrat ist sich der Wirkung einer möglichen Ausnahme vom Pflichtbezug des Grundbedarfs beim eigenen Informatikbetrieb auf die Verhandlungsfähigkeit und -möglichkeit der selbständigen Anstalten bei Kooperationsverhandlungen bewusst. Durch die Ergänzung von Art. 5 eGovG soll die Verhandlungsposition bei einer interkantonalen Zusammenarbeit gestärkt werden.

Gleichzeitig wird dadurch die Verhandlungsposition der ARI gegenüber ihren Lieferanten geschwächt und bestehende Skaleneffekte könnten verloren gehen. Ebenfalls sind die Auswirkungen auf die digitale Transformation zu beachten.

Die Gewährung einer effektiven Befreiung vom Pflichtbezug wird den vorstehenden Ausführungen folgend sehr zurückhaltend und nur unter der Voraussetzung, dass eine solche für die interkantonale Zusammenarbeit unabdingbar ist, gewährt werden. Prioritäres Ziel bleibt weiterhin, den Kanton und die Gemeinden unter Einbezug sämtlicher Organisationseinheiten für die digitale Transformation zu befähigen.

## C. Auswirkungen

### 1. Organisatorische/personelle Auswirkungen

Die Befreiung einzelner Organisationseinheiten vom Pflichtbezug des Grundbedarfs bei der ARI hat soweit ersichtlich für den Kanton und die Gemeinden keine organisatorischen und/oder personellen Auswirkungen. Solche sind jedoch bei der von der Bezugspflicht befreiten selbständigen Anstalt zu erwarten, da sämtliche, heute



im Grundbedarf enthaltenen Leistungen wie der Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung eines Informationssicherheits-Managementsystems oder die beschaffungsrechtlichen Vorgaben, etc., selbst erbracht werden müssen.

### **2. Finanzielle Auswirkungen**

Gestützt auf das eGovG und insbesondere die Verpflichtung zum Bezug des Grundbedarfs konnte die ARI eine einheitliche Informatikumgebung für eine grosse Anzahl Benutzer realisieren. Die zentrale Bereitstellung und die gemeinsame Nutzung von kostenintensiven Plattformen tragen wesentlich dazu bei, dass Synergien und Skaleneffekte realisiert werden können. Die konsequente Durchsetzung eines einheitlichen Grundbedarfs ist einer der wesentlichen Gründe, weshalb die ARI im Vergleich mit anderen kantonalen Informatikdienstleistern tiefe Kosten aufweist.

Bei einem Wegfall einzelner Organisationseinheiten fallen Synergien und Skaleneffekte nicht mehr im gleichen Ausmass an. Fixkosten wie beispielsweise die Kosten für das kantonale Kommunikationsnetz AR-NET2 oder für Infrastrukturen im Bereich des Internetzugangs bleiben, ebenso wie die Aufwände zur Gewährleistung der Datensicherheit, identisch bestehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Kosten für die verbleibenden, dem Pflichtbezug des Grundbedarfs unterstellten Organisationseinheiten erhöhen werden.